

Fachliche Empfehlung im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen (im Zusammenhang mit Corona))

Ergänzung Kinder- und Jugenderholung im Sinne des SGB VIII

zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020

Stand: 19. Juni 2020

1	Grundsätzliche Empfehlungen	2
2	Gemeinsame Verantwortung tragen – Durchführung abwägen	2
3	Konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Übernachtungsangeboten.....	3

Mit Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom **9. Juni 2020** sind Angebote der Jugendarbeit durchführbar, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen des Infektionsschutzes eingehalten und konsequent durchgeführt werden. Dieses stellt für den Bereich der Kinder- und Jugenderholung eine besondere Herausforderung dar. Das Landesjugendamt Thüringen als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat hierfür eine Ergänzung der „*Fachlichen Empfehlung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen)*“ erarbeitet, um den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Anbietende von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung eine Rahmenempfehlung zur Orientierung zu geben.

Als Angebot der Kinder- und Jugenderholung gelten in erster Linie Kinder- und Jugendreisen als pädagogisches Angebot im Sinne des SGB VIII. Aufgrund der aktuell bevorstehenden Sommerferien in Thüringen wird die fachliche Empfehlung jedoch die Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung in Pandemiezeiten als komplexeres Themenfeld betrachten.

1 Grundsätzliche Empfehlungen

- Die Durchführung von Sommerferienangeboten soll, wo immer es möglich und zumutbar ist, in Form von Tagesangeboten ohne Übernachtung gestaltet werden. Für die Gestaltung der Tagesangebote ist die „Fachliche Empfehlung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen), insbesondere die Regelungen zu Gruppen mit festen Teilnehmenden¹ anzuwenden.
- Sommerferienangebote mit Übernachtung (im Folgenden Angebote der Kinder- und Jugenderholung benannt) sollen nur mit einem Teilnehmendenkreis von jungen Menschen aus Thüringen und bevorzugt innerhalb des Freistaats erfolgen. Zum einen dient dies unmittelbar der Eindämmung des Infektionsschutzrisikos, zum anderen unterstützt dies die Thüringer Jugendbildungs- und Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen. Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung außerhalb von Deutschland wird nicht empfohlen.
- Angebote der Kinder- und Jugenderholung sollen in Einrichtungen² durchgeführt werden, die ein Infektions- und Hygieneschutzkonzept vorweisen können.

2 Gemeinsame Verantwortung tragen – Durchführung abwägen

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung mit Übernachtung stellt neben der Beachtung aller rechtlichen Bedingungen vor allem die Übernahme einer hohen Verantwortung für die teilnehmenden jungen Menschen und die Betreuenden dar. Pauschale und allgemeingültige Antworten für oder gegen die Durchführung gibt es dabei nicht. Kein Angebot gleicht dem anderen. In Folge dessen sind unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der Abwägung, ob an der Durchführung festgehalten wird, vorzunehmen. Die nachfolgenden Fragestellungen sollten vor der Entscheidung der Durchführung eines Angebotes der Kinder- und Jugenderholung durch den Träger beantwortet werden³:

1. Wie kann der Verantwortung für die Teilnehmenden und die Betreuenden entsprochen werden?
2. Selbst wenn reiserechtlich und juristisch nichts gegen die Durchführung sprechen würde, welches Risiko geht der Träger dennoch damit ein?
3. Was ist die Folge, wenn sich Teilnehmende oder Betreuende vor Ort infizieren oder aber unbewusst bereits infiziert die Freizeit antreten? Ist der bestehende Versicherungsschutz für eventuell auftretende Folgen des Infektionsschutzes, insbesondere im Falle von Quarantäneanordnungen und eine damit verbundene Verlängerung eines Aufenthaltes, ausreichend?

1 Bei einer Gruppe mit festen Teilnehmenden handelt es sich um einen bestimmbaren Personenkreis, der unterschiedliche Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in gleichbleibender Zusammensetzung in Anspruch nimmt. Das Fehlen von Teilnehmende an einzelnen Tagen ist dabei unerheblich. Eine Erweiterung des Personenkreises ist dagegen nicht erlaubt.

2 Einrichtungen meint hier auch die Unterbringung in Zelten

3 Vgl. <https://bundesforum.de/angebote/faq-corona/handlungsempfehlungen>, gesichtet 10. Juni 2020.

4. Können die bestehenden Auflagen (Hygieneregeln etc.) im Rahmen des Aufenthaltes und der organisierten Angebote umfassend erfüllt werden?
5. Wo findet das Angebot der Kinder- und Jugendholung statt? Wie sieht aktuell die Corona-Situation am Ort aus? Welche Einschränkungen bestehen?
6. Wie ist die An- und Abreise zum/vom Durchführungsort geregelt? Besteht dabei Kontakt zu anderen Personen, die nicht zur Gruppe gehören, oder reist die Gruppe eigenständig? Wie kann das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten werden?
7. Wie erfolgt die Unterbringung der Teilnehmenden (alleinige Nutzung oder Belegung von verschiedenen Gruppen)? Ist eine Unterbringung in der begrenzten Anzahl einer 2er- Belegung realisierbar⁴?
8. Wie ist die Verpflegung geregelt? Selbstversorgung oder Gemeinschaftsverpflegung durch externe Dienstleister für mehrere Gruppen?
9. Welche und wie viele sanitäre Anlagen stehen zur Verfügung? Werden diese von anderen Personen außerhalb der Gruppe mitbenutzt oder stehen sie nur der eigenen Gruppe zur Verfügung?
10. Können die notwendigen und unerlässlichen Vorbereitungen für die Durchführung des Angebotes (DLRG-Schulungen, Vortreffen, Elternabende, Programmplanungen, Einkäufe etc.) in der aktuellen Situation angemessen und ausreichend getroffen werden?
11. Steht genügend fachlich geeignetes Betreuungspersonal zur Durchführung zur Verfügung?

3 Konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Übernachtungsangeboten

Zentrale Voraussetzung für die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendholung (Sommerferienangebote mit Übernachtung) ist die Beachtung von Vorgaben des Infektionsschutzes.⁵ Nur durch striktes Einhalten der vorgegebenen Maßnahmen kann die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 eingedämmt werden. Neben den in den *„Fachlichen Empfehlung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen)“* ausgeführten grundsätzlichen Regelungserfordernissen wird Nachfolgendes **ergänzend** empfohlen:

- An den Angeboten der Kinder- und Jugendholung sind nur Teilnehmende ohne Symptome einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen Erkältungssymptomen erlaubt. Unproblematische Vorerkrankungen, wie beispielsweise Allergien sind durch die Vorlage ärztlicher Atteste glaubhaft zu erklären und stellen kein Ausschlusskriterium dar.

4 Unterbringung meint hier auch max. Anzahl von Teilnehmenden in einem Zelt.

5 Vgl. hierzu: Robert-Koch-Institut (RKI): Wiedereröffnung von Bildungseinrichtungen – Überlegungen, Entscheidungsgrundlagen und Voraussetzungen. Epid Bull 2020; 19:6-12, erschienen am 23. April 2020, Link: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20_02.pdf?__blob=publicationFile, gesichtet am 1. Mai 2020.

- Sollten Teilnehmende (inkl. Betreuungs- und Unterstützungspersonen) während der Durchführung des Angebotes Erkältungssymptome aufweisen, sind sie von der Gruppe zu isolieren und einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzustellen.
- Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung soll in einer festen Gruppenstruktur mit max. 18 Teilnehmenden inklusive Betreuungsperson(en) erfolgen. Die Teilnehmenden kommen bevorzugt aus einem regionalen Gebiet bzw. einer schon bestehenden festen Gruppenstruktur.
- Die Gruppe ist in ihrer Zusammensetzung über die gesamte Dauer des Angebotes konstant zu halten und nicht mit Teilnehmenden aus anderen Gruppen zu mischen. Damit wird eine temporär isolierte Einheit gebildet (feststehende/nicht wechselnde Person erledigen bestimmte Tätigkeiten; Außenkontakte werden nachvollziehbar und auf das Nötigste reduziert.
- Von den Personensorgeberechtigten ist bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden eine schriftliche Erklärung im Vorfeld notwendig, die folgende Inhalte haben sollte:
 1. Teilnahme an dem Angebot auf eigenes Risiko einer Ansteckung mit COVID 19,
 2. Einverständnis für die Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzregeln (dazu sind die Teilnehmenden selbst und ihre Personensorgeberechtigten vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren),
 3. Einverständnis für Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen Hygieneregeln.
 Volljährige Teilnehmende haben diese schriftliche Erklärung selbst vorzunehmen.
- Teilnehmende, die die schriftlich vorab bestätigten Infektionsschutzregeln nicht beachten, sind vom Angebot auszuschließen. Bei Minderjährigkeit der Teilnehmenden tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung für das Abholen der Teilnehmenden am Durchführungsort des Angebotes.
- Die Anreise muss allen gesetzlich vorgeschriebenen Hygienestandards entsprechen.
- Die Anzahl der Betreuenden soll dem erhöhten Maß an Hygiene- und Abstandsregelung und der Sicherstellung deren Einhaltung Rechnung tragen. Die professionelle Betreuung der Angebote muss durch pädagogische Fachkräfte, qualifizierte Jugendleiter*innen (Juleica-Inhaber*innen) und Betreuungspersonen mit einer Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnungen gewährleistet sein. Zu empfehlen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:5. Zielgruppe und Art der Maßnahme können allerdings einen niedrigeren Schlüssel erfordern.
- Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht für Teilnehmende und Betreuende an Angeboten in der festen Gruppenstruktur grundsätzlich nicht. Das Tragen wird lediglich empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu Personen außerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden kann bzw. das Hygienekonzept der Beherbergungsstätte dieses für bestimmte Bereiche in der Einrichtung vorsieht.
- Die Wahl einer Unterkunftsform, für die kein Infektionsschutzkonzept vorliegt, fordert die Erstellung eines eigenen Infektionsschutzkonzeptes für die Durchführung des Angebotes. Zur Prüfung der Geeignetheit dieser gewählten Unterkunftsform und der Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes wird zwingend empfohlen, auf Folgendes zu achten:

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen die Hände waschen oder bei fehlenden Möglichkeiten zum Händewaschen desinfizieren⁶ können. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten ausgewiesen werden. Waschbecken müssen mit Flüssigseife ausgerüstet sein; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben prägnant, übersichtlich und zielgruppengerecht dargestellt werden.
- Beim Schlafen sollten die Abstände zwischen den Betten vergrößert und auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung geachtet werden. Ein Mindestabstand der Schlafplätze von 1,5 m ist zu gewährleisten. Minderbelegungen in Schlafräumen zur Einhaltung der Abstandsvorgaben sollen dazu genutzt werden, Abstandgebote umzusetzen. Genutzte Räume sollen häufig gründlich gelüftet werden, in Schlafräumen empfiehlt sich soweit möglich eine dauerhafte Belüftung.
- Gemeinschaftsräume sollen zeitversetzt von den Gruppen genutzt und regelmäßig gut durchlüftet (Stoßlüften) und gereinigt werden. Für Gemeinschaftsräume eignen sich besonders Sitzkreise, da hierbei kein unmittelbares Gegenübersitzen erfolgt und ein größerer Abstand realisiert werden kann.
- Soweit Gemeinschaftsräume/Speiseräume für die Mahlzeiten genutzt werden, sollen Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Die Anzahl der Tische ist zu reduzieren und diese (in Gruppengröße) möglichst weit räumlich getrennt aufzustellen. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die einzelnen Teilnehmenden der Gruppe mit Schutzhandschuhen und ggf. mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen. Essen und Getränke dürfen nur von einer Person unter Beachtung der Hygiene ausgegeben werden.
- Pädagogische Materialien müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, so dass eine individuelle Nutzung durch nur eine Person möglich ist.
- Alle Gegenstände, die unvermeidbar von mehreren Personen benutzt werden und nicht selbst mitgebracht werden können, müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden.
- Die Abstände zwischen den Personen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden (vorzugsweise Nutzung der Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern etc.). Soweit möglich kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit der Betreuenden werden.

⁶ Außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches bietet eine Händedesinfektion in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, ist auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels zu achten. Bezüglich der Verfügbarkeit von konfektionierten Händedesinfektionsmitteln, die den europäischen Standards entsprechen, besteht ein Mangel und es sind Rezeptur-Alternativen verfügbar. Vorbedingung für den Einsatz nach Ausnahmezulassung (AV-BAuA) hergestellter Desinfektionsmittel ist, dass diese in ihrer Wirksamkeit, Unbedenklichkeit, Qualität und Praktikabilität etablierten, kommerziell erhältlichen Mitteln nicht nachstehen. Andernfalls können z. B. Hautirritationen die Folge sein.

- Wird das Angebot der Kinder- und Jugenderholung in einer Jugendbildungs- bzw. einer Kinder- und Jugenderholungseinrichtung durchgeführt, unterliegt die Organisation und Koordination des Aufenthaltes dem für die Einrichtung genehmigten Infektionsschutzkonzeptes und der dadurch seitens der Einrichtung vorgegebenen Rahmenbedingungen (Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Sportanlagen, Speiseräumen, sanitären Anlagen etc.)
- Besondere Bedeutung hat die Beachtung der Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen. Diese sollen an Überlegungen des Infektionsschutzes und der Programmgestaltung unter den besonderen Bedingungen der Pandemiebekämpfung beteiligt werden.
- Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen (Name Vorname, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden sowie der betreuenden Personen (plus Einsatzzeit) sowie Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name Vorname, Adresse, Telefonnummer und Präsenzzeit) zu führen. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen. Diese Erfassung wird ausschließlich zur Infektionsnachverfolgung beim Gesundheitsamt benutzt. Die tägliche Erfassung ist für die Dauer von 4 Wochen in der Einrichtung bzw. beim Träger in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Teilnehmendenliste zu vernichten. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.